

BVGer C-1556/2012 vom 25. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1556_2012

FR: TAF C-1556/2012 du 25 juillet 2012

IT: TAF C-1556/2012 del 25 luglio 2012

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 16. März 2012 wird abgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Eröffnung durch Publikation im Bundesblatt) - die Vorinstanz (Ref-Nr._____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen
Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Milan Lazic
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.